

3.00 V E R F A H R E N S V E R M E R K E

4.10 DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM ...02.08.1990... DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM ...10.08.1990... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

MARKT NANDLSTADT, DEN 27. April 1995



1. BÜRGERMEISTER

4.20 DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 ABS.1 BauGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHORUNG FÜR DEN VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 14.09.1992... HAT IN DER ZEIT VOM 22.04.1993... BIS ..... STATTFGEFUNDEN.

MARKT NANDLSTADT, DEN 27. April 1995



1. BÜRGERMEISTER

4.30 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 08.07.1993.. WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM.§ 3 ABS.2 BauGB IN DER ZEIT VOM 11.08.1993.. BIS 13.09.1993.. ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

MARKT NANDLSTADT, DEN 27. April 1995



1. BÜRGERMEISTER

4.40 DER MARKT NANDLSTADT HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 14.10.1993 / 17.02.1994.. DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BauGB IN DER FASSUNG VOM 08.07.1993.. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



MARKT NANDLSTADT, DEN .....

27. April 1995

1. BÜRGERMEISTER

4.50 DER MARKT NANDLSTADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 22.02.1994..... NR. 610 - Gr..... DEM § 1 BauGB DEM LANDRATSAMT ANGEZEIGT.

DAS LANDRATSAMT HAT

( ) BIS ABLAUF DER GESETZLICHEN FRIST (.....)

KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

(x) MIT SCHREIBEN VOM 10.02.1995..... ERKLART, DASS ES KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHEN WERDE.

FREISING, DEN 05.05.95



i. A.

**Katzer**  
**Regierungsrat**

4.60 DIE ORTSUBLICHE BEKANNTMACHUNG UBER DEN SATZUNGSBESCHLUSS NACH § 10 BauGB ERFOLGTE AM 22.03.1995 DURCH ANSCHLAG AN DER AMTSTAFEL.  
DABEI WIRD AUF DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 44 UND 215 BauGB SOWIE AUF DIE EINSEHBARKEIT DES BEBAUUNGSPLANES HINGEWIESEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN GEMASS § 12 BauGB IN KRAFT.



MARKT NANDLSTADT, DEN .....

27. April 1995

1. BÜRGERMEISTER